

Pauschalzahlung auf Antrag nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 1. April 2014 / Einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2014

Sehr geehrte/r,

mit der Gehaltsabrechnung für den Monat **November 2014** erhalten Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen eine **Pauschalzahlung in Höhe von 360 €** (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsumfang).

Der Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 1. April 2014 sieht neben dieser von Amts wegen erfolgenden Pauschalzahlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschalzahlung auf Antrag (ebenfalls in Höhe von 360 €, bei Teilzeitbeschäftigung anteilig) vor. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit, d.h. spätestens bis 16. Oktober 2015, beim Arbeitgeber zu stellen.

Neben einer Pauschalzahlung von Amts wegen steht keine weitere Pauschalzahlung auf Antrag zu. Ebenfalls keine Pauschalzahlung erhalten Beschäftigte, die in Kr-Entgeltgruppen (Vergütungsgruppenpläne 53 und 54) oder nach dem Vergütungsgruppenplan 10 eingruppiert sind oder die am 1.7.2011 in den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst (Vergütungsgruppenplan 21) übergeleitet wurden.

Die Pauschalzahlung auf Antrag steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

A) Entweder:

- a. Ihr Arbeitsverhältnis hat in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 1. Juli 2014 begonnen und
- b. Sie sind in Entgeltgruppe 2 bis 8 eingruppiert (Entgeltgruppe der Grundeingruppierung, nicht Entgeltgruppe aufgrund von Bewährungsaufstiegen / Besitzstandsregelungen) und
- c. für Ihre Tätigkeit war nach altem Recht (Kirchliche Anstellungsordnung in der vor der Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) geltenden Fassung) ein Bewährungsaufstieg nach einem Jahr vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Vergütungsgruppenplan 61, Fgr. 3 c) und 4 d) – Mitarbeiter/innen mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung und
- d. Sie haben an mindestens einem Tag im Jahr 2014 bis 31.10.2014 Anspruch auf Entgelt und
- e. Ihr Arbeitsverhältnis besteht am 31.10.2014 noch.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, so steht Ihnen die Pauschalzahlung auf Antrag entsprechend Ihrem Beschäftigungsumfang am 1.10.2014 zu.

Ebenso steht Ihnen die Pauschalzahlung auf Antrag zu, wenn Ihr Arbeitsverhältnis zwar vor dem 1. Januar 2014 begonnen hat, aber Sie im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 1. Juli 2014 neu in die Entgeltgruppe 2 bis 8 (Entgeltgruppe der Grundeingruppierung, nicht Entgeltgruppe aufgrund von

Bewährungsaufstiegen / Besitzstandsregelungen) eingruppiert worden sind und zusätzlich die Voraussetzungen A) c) bis e) gegeben sind.

B) Oder:

- a. Ihr Arbeitsverhältnis hat vor dem 1.10.2006 begonnen (Sie wurden also in den TVÖD übergeleitet) und
- b. Sie wurden nach dem 1.10.2006 aufgrund Übernahme einer anderen Tätigkeit in Entgeltgruppe 2 bis 8 eingruppiert (Entgeltgruppe der Grundeingruppierung, nicht Entgeltgruppe aufgrund von Bewährungsaufstiegen / Besitzstandsregelungen, die Entgeltgruppe 2 bis 8 muss am 31.12.2013 gegeben sein) und
- c. Sie haben an mindestens einem Tag im Jahr 2014 bis 31.10.2014 Anspruch auf Entgelt und
- d. Ihr Arbeitsverhältnis besteht am 31.10.2014 noch.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, so steht Ihnen die Pauschalzahlung auf Antrag entsprechend Ihrem Beschäftigungsumfang am 31.12.2013 zu.

Bitte prüfen Sie, ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen.

Einen Antrag stellen Sie bitte ggf. an: _____

Mit freundlichen Grüßen

Personalstelle